

Rahmenvertrag für Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen

In **PARTSCHINS** wird zwischen der **RAIFFEISENKASSE PARTSCHINS GENOSSENSCHAFT** mit Sitz in **39020 PARTSCHINS, SPAUREGGSTRASSE 12, Steuernummer 00169290210**, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, im Folgenden "Bank" genannt, und

, im Folgenden kurz "Kunde" genannt,

folgender Vertrag abgeschlossen:

Besondere Bedingungen:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis,

- dass er als Kleinanleger eingestuft wurde dass er als professioneller Kunde eingestuft wurde
 - die Bank und ihre Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - die Sicherung der Finanzinstrumente und -produkte (nachfolgend zusammengefasst "Anlageprodukte" genannt) und der bei der Bank verwahrten Beträge;
 - die Anlageprodukte;
 - der Umgang der Bank mit Interessenkonflikten und Anreizen;
 - die Übermittlung und Ausführung der Aufträge;
 - und der Vertragstext.
- dass die Bank sich verpflichtet, ihm in der vereinbarten Form jede relevante Änderung der vorvertraglichen Information mitzuteilen, die vor Inanspruchnahme der Leistungen stattfinden sollte.

Der Kunde erklärt,

- angemessene Informationen erhalten zu haben, um die Merkmale der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, der Anlageprodukte und den damit verbundenen Risiken begreifen zu können und somit instande zu sein, im Anlagebereich bewusste Entscheidungen zu treffen (Anlage 1);
- darüber informiert worden zu sein, dass die Gesellschaften deren Aktien zum Handel an regulierten Märkten bzw. zum Handel an multilateralen Handelssystemen innerhalb der EU zugelassen sind, sowie Vermittler, die für eine Aktionärsversammlung zur Vergabe von Vollmachten aufrufen, Anspruch darauf haben, von der Bank die Identifizierungsdaten der Inhaber der börsennotierten Aktien zu erhalten;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten von ihm im Sinne des Produktüberwachungsprozesses Informationen einfordert und zwar zwecks Zuordnung zu einem der von der Bank festgelegten Kundenzielmärkte;
- darüber informiert worden zu sein, dass die Bank das Anlegerprofil des Kunden periodisch prüft und das Recht hat, Kundenaufträge nicht durchzuführen, wenn die Informationen zum Anlegerprofil nicht aktuell sind.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung,

- dass die Bank seine Aufträge, insofern zulässig, auch außerhalb eines **regulierten Marktes (RM)**, eines **multilateralen Handelssystems(MTF)** oder eines **organisierten Handelssystems (OTF)** ausführen kann.

Der Kunde ermächtigt die Bank,

- die entmaterialisierten Finanzinstrumente bei zugelassenen nationalen oder ausländischen Zentralverwahrern, Globalverwahrern oder bei den Produktgesellschaften/Emittenten **zu verwahren**, wobei er die Bank auch ermächtigt, die Anlageprodukte gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen auf Sammelkonten, zu verbuchen und zu verwenden.

Der Kunde vereinbart mit der Bank folgende Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten:

1) **Platzierung** von Finanzinstrumenten (Abschnitt II) ohne feste Übernahmeverpflichtung.

2) **Anlageberatung** (Abschnitt III)

Art der Dienstleistung: Erweiterte, nicht unabhängige Basisberatung

Kanal /Form:

- Mit schriftlicher Dokumentation (Eignungsbericht), in den Räumlichkeiten der Bank;

Form der Erteilung und des Widerrufs von Aufträgen

Die Parteien vereinbaren, dass die **Aufträge ausschließlich in schriftlicher Form am Schalter erteilt** und widerrufen werden. Andere Formen der Auftragserteilung und des Widerrufs von Aufträgen werden mit einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festgelegt.

Mitteilungen

Form:

Für die Übermittlung der von der Bank an den Kunden gerichteten **Mitteilungen vereinbaren die Parteien** die Mitteilung in Papierform an folgende Adresse: . HILFS NDG VIA SPAUREGG . 39020 PARTSCHINS zu den Bedingungen laut Abschnitt I, Artikel 12 dieses Vertrages.

Periodizität:

Der Kunde beantragt die Mitteilungen zu diesem Vertrag, für welche keine anderen spezifischen Fristen vorgesehen sind, jährlich zu erhalten.

Vorvertragliche Information:

Die Mitteilung zu den relevanten Änderungen der vorvertraglichen Information (Anlage 1) erfolgt gemäß Vereinbarung mittels Veröffentlichung auf der Webseite der Bank und wird dem Kunden zudem im Rahmen der periodischen Mitteilungen zugesandt. Der Kunde verpflichtet sich vor Auftragserteilung die jeweils gültige vorvertragliche Information zu konsultieren.

Kosten:

In Bezug auf die für Mitteilungen anfallenden Spesen finden die wirtschaftlichen Bedingungen laut Kontokorrentvertrag (Referenzkonto) Anwendung, auf welche zu diesem Zweck verwiesen wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm erteilten Aufträge von folgenden Bedingungen geregelt werden:

- von den bis hier vorausgeschickten Bedingungen,
- den Klauseln im Abschnitt I dieses Vertrages,
- und den Klauseln der Abschnitte zu den eingangs vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten,
- und der vorvertraglichen Information (Anlage 1), die ergänzenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Wird der gegenständliche Vertrag mittels elektronischer Unterschrift unterzeichnet, bildet das informatische Dokument das Original. Deshalb kann es sein, dass bei Druck desselben kein oder kein eindeutiges Datum des Abschlusses angeführt wird. Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn alle Parteien und alle eventuellen Mitinhaber unterschrieben haben. Der Vertrag erlangt somit mit Unterschrift jener Vertragspartei bzw. jenes Mitinhabers, die/der als letzte/r unterschreibt, seine Gültigkeit und Wirksamkeit.

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

Art. 1 - Sorgfalt der Bank

1. Die Bank ist verpflichtet, bei der Ausübung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten die Sorgfaltspflicht anzuwenden, die ihren fachlichen Voraussetzungen und der Art der ausgeübten Tätigkeit entspricht. Insbesondere ist die Bank verpflichtet:
 - sich sorgfältig, korrekt und transparent zu verhalten, um die Interessen des Kunden bestmöglich zu erfüllen und die Integrität der Märkte zu schützen;
 - vom Kunden die notwendigen Informationen für die Erstellung des Anlegerprofils einzuholen;
 - den Kunden vor Durchführung des Geschäftsfalles über die Risiken des Anlageprodukts, über das Konzentrationsrisiko, über Interessenkonflikte sowie über alle etwaigen weiteren Risiken angemessen zu informieren;
 - Ressourcen zur Verfügung zu stellen und interne Abläufe umzusetzen, die geeignet sind eine korrekte Abwicklung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten;
 - nur Anlageprodukte anzubieten, die sie in Anwendung des Produktüberwachungsprozesses eingehend prüft und deren Entwicklung sie kontinuierlich überwacht;
 - alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Informationen zu eingegangenen und noch nicht ausgeführten Aufträgen missbräuchlich verwendet werden.

Art. 1-bis - Angebot außerhalb der Geschäftsräume

1. Die Bank bietet keine Geschäftstätigkeit außerhalb der Räumlichkeiten der Bank an.

Art. 2 - Zielmarktprüfung (target market) und Anlegerprofil

1. Für die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, fordert die Bank vom Kunden Informationen ein, um die Zielmarktprüfung des Anlageprodukts durchzuführen und um die Übereinstimmung des Geschäftsfalles mit dem Anlegerprofil feststellen zu können, wie es in der vorvertraglichen Information (Anlage 1) ausführlich beschrieben ist, auf welche zu diesem Zweck verwiesen wird.
2. Falls die von der Bank eingeholten Informationen nicht mehr aktuell sind, gilt als vereinbart, dass die Bank ermächtigt ist, keine weiteren Geschäftsfälle mehr durchzuführen. Der Kunde wird entsprechend informiert (siehe auch Abschnitt I Art. 4, Absatz 2).

Art. 3 - Auftragserteilung

1. Die Aufträge und der Widerruf derselben können vom Kunden auf die vertraglich vereinbarte Art erteilt werden.
2. Für die telefonisch erteilten Aufträge begründet die Aufzeichnung auf Magnetband oder auf einem gleichwertigen Datenträger der Bank vollen Beweis.
3. Sollte die Bank die Ausführung der Aufträge nicht selbst vornehmen, übermittelt sie die vom Kunden erteilten Aufträge unverzüglich anderen Intermediären, die zum Handel für eigene Rechnung oder zur Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden ermächtigt sind.

Art. 4 - Die Abwicklung der Aufträge

1. Die Bank trifft verschiedene Maßnahmen, die die schnelle, korrekte und effiziente Abwicklung der Kundenaufträge gewährleisten. Um dies zu erreichen, sorgt die Bank dafür, dass:
 - a) die Kundenaufträge umgehend und sorgfältig aufgezeichnet und zugeordnet werden;
 - b) alle Kundenaufträge derselben Gattung chronologisch gereiht und umgehend bearbeitet werden. Diese Reihenfolge wird nur dann nicht eingehalten, wenn die Eigenschaften des Kunden, des Auftrages oder der Marktbedingungen diese Vorgehensweise nicht zulassen;
 - c) der Kunde über eventuelle bedeutsame Schwierigkeiten, die auf die korrekte Ausführung der Aufträge Einfluss haben

könnten, informiert wird, sobald die Bank darüber Kenntnis hat.

2. Die Bank hat das Recht, bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes, einen Kundenauftrag nicht auszuführen, unter der Voraussetzung, dass sie den Kunden in der vereinbarten Form umgehend darüber informiert.
3. Die Bank haftet jedenfalls nicht für eventuelles schlechtes Funktionieren und/oder Nachteile, die dem Kunden aus Gründen entstehen, die der Bank nicht zuschreibbar sind oder nicht von ihr kontrolliert werden können oder die durch höhere Gewalt oder Zufall entstehen oder durch Marktstörungen, ermangelte oder fehlerhafte Informationsübertragung, Verzögerungen oder Ausfälle im System, Betriebsunterbrechungen oder fehlende Internetverbindung oder Unterbrechung, Aussetzung, Fehlfunktion von Internetzugängen, Unterbrechung, Aussetzung oder Fehlfunktion von telefonischen oder elektronischen Diensten, von Post- oder Stromversorgungsdiensten. Die genannten Ereignisse haben beispielhaften und auf keinen Fall erschöpfenden Charakter.

Art. 5 - Zusammenlegung der Aufträge

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bank das Recht hat, den Auftrag des Kunden gemeinsam mit den Aufträgen anderer Kunden oder eigenen Aufträgen auszuführen, unter der Voraussetzung, dass die normativen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 6 - Aufzeichnungen der Bank

1. Die Bank führt und archiviert spezifische buchhalterische Evidenzen über alle von den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente. Damit ist gewährleistet, dass jedes Anlageprodukt jederzeit eindeutig der spezifischen Kundenposition zuordenbar ist.
2. Ebenso werden alle vertraglich relevanten Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde in die Verwaltungssysteme der Bank eingegeben.
3. Des Weiteren alle entscheidungsrelevanten Kundengespräche vor Ort protokolliert und Telefongespräche unter Zuhilfenahme technischer Anwendungen aufgezeichnet.
4. Die Bank bewahrt die Unterlagen und Aufzeichnungen für mindestens fünf Jahre auf. Auf Anfrage und gegen Bezahlung der anfallenden Kosten erhält der Kunde eine Ausfertigung der Aufzeichnungen und der Unterlagen, die ihn betreffen.

Art. 7 - Mitteilungspflichten der Bank

1. Die Bank berichtet dem Kunden, falls sich nach Kauf/Zeichnung des Anlageprodukts die Zielmarkt Vorgaben des Emittenten auf eine Art und Weise ändern, dass das Anlageprodukt nicht mehr mit dem Anlegerprofil des Kunden vereinbar ist.
2. Die Bank übermittelt dem Kunden die Bestätigung der Ausführung des Auftrages so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb des ersten Bankarbeitstages nach Ausführung des Auftrages. Falls die Bank die Ausführungsbestätigung von Dritten erhält, informiert sie den Kunden innerhalb eines Bankarbeitstages, nachdem sie die entsprechende Bestätigung seitens des Dritten erhalten hat. Dieser Bericht wird auch dann versendet, wenn der Auftrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht ausgeführt werden konnte. Auf Anfrage informiert die Bank den Kunden auch außerhalb dieser Fristen über den aktuellen Stand seines Auftrages.
3. Die Bank übermittelt dem Kunden mindestens jährlich eine Abrechnung aller durchgeführten Geschäftsfälle.
4. Hält der Kunde Anlageprodukte mit Eventualverbindlichkeiten oder Hebelprodukte, informiert die Bank den Kunden innerhalb eines Bankarbeitstages wenn der Wert des Anlageprodukts einen Verlust von 10% oder einem Vielfachen davon erfährt.
5. Die Bank übermittelt dem Kunden mindestens trimestral eine Auflistung der Anlageprodukte, die der Kunde in seinem Bestand hat, mit Angabe des aktuellen Marktwertes, bzw. eines Schätzwertes, falls kein Marktwert verfügbar ist. Sind 60 Tage nach Absendung verstrichen, ohne dass der Bank schriftlich eine spezifische Beschwerde übermittelt wurde, gilt die Position ohne weiteres als richtig und angenommen.

Art. 8 - Identifizierung

1. Bei der Begründung jeder einzelnen Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank seine Identifizierungsdaten sowie jede andere Information, die gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen gefordert wird, zu liefern. Diese Verpflichtung verpflichtet den Kunden auch zur Angabe der Identifizierungsdaten und Zusatzinformationen der Personen, die er ermächtigt ihn gegenüber der Bank zu vertreten sowie für den wirtschaftlichen Eigentümer.

Art. 9 - Übermittlung des Schriftverkehrs vom Kunden an die Bank

1. Mitteilungen und jegliche andere Erklärung des Kunden an die Bank, mit Ausnahme der Aufträge gemäß Abschnitt I Artikel 3 müssen jener Geschäftsstelle zugehen, bei der die Geschäftsbeziehung unterhalten wird.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass an die Bank gerichtete schriftliche Mitteilungen sowie Dokumente im Allgemeinen vollständig ausgefüllt, gut leserlich verfasst und nicht löschbar sind. Davon unberührt bleiben die Vereinbarungen zur Auftragserteilung.

Art. 10 - Mitteilungen, Übermittlung des Schriftverkehrs von der Bank an den Kunden

1. Alle Mitteilungen (z.B. Briefe, Abrechnungen, Vertragsänderungen), eventuelle Zustellungen und jede andere Erklärung zu vorliegendem Vertrag von Seiten der Bank an den Kunden erfolgen mit voller Wirksamkeit an die Adresse, welche der Bank zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist, gemäß der vom Kunden gewählten Mitteilungsform.
2. Der Kunde hat das Recht jederzeit auch nach Vertragsabschluss die Kommunikationstechnik zu ändern, sofern dies mit dem Geschäftsvorfall oder dem Dienst nicht unvereinbar ist.
3. Auch wenn eine elektronische Mitteilungsform vereinbart wurde, behält die Bank sich das Recht vor, die Mitteilungen und Zustellungen an den Kunden in Papierform an die zuletzt mitgeteilte Adresse auszuführen, falls sie dies nützlich oder erforderlich erachten sollte, um den tatsächlichen Erhalt der Mitteilung von Seiten des Kunden zu gewährleisten. Der Kunde akzeptiert bereits jetzt die Spesen zu seinen Lasten, die mit der Versendung in Papierform einhergehen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Änderungen der Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Adressenänderungen können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben oder am Schalter erhalten hat. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen gleichzeitig, werden sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Seiten der Bank nur einem der Mitinhaber übermittelt, mit voller Wirksamkeit auch den anderen Mitinhabern gegenüber.
5. Erfolgen die Mitteilungen über den Dienst Online - Banking, gilt als vereinbart, dass die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen zu diesem Vertrag über diesen Dienst zur Verfügung stellt und zwar auf dauerhaftem unveränderbarem Datenträger. Die Mitteilungen erfolgen in verschlüsselter Form und sind dem Kunden durch Anwendung der ihm ausgehändigten Mittel zur Authentifizierung zugänglich. Es gilt des Weiteren, dass:
 - der Kunde sich diese Mitteilungen über den Dienst selbst abrufen;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung über den Dienst zur Verfügung gestellt wurde;

- der Kunde für die sichere Verwahrung der Mittel zur Authentifizierung und für die Überprüfung eventuell eingegangener Mitteilungen sorgt, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten des Dienstes unverzüglich mitteilt;
 - der Kunde für die Speicherung der ihm übermittelten Informationen sorgt und zwar so, dass sie jederzeit leicht und sicher zugänglich sind, zumal die Mitteilungen über den Dienst selbst nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen;
 - der Kunde nach erfolgtem Herunterladen der Mitteilungen für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der heruntergeladenen/gespeicherten Informationen entstehen können.
6. Erfolgen die Mitteilungen über Internet an die E-Mail Adresse/PEC-Adresse, gilt als vereinbart, dass die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen, zu diesem Vertrag ausschließlich auf diese Art und Weise übermittelt. Es gilt des Weiteren, dass:
- der Kunde regelmäßig den Posteingang kontrolliert, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten des Dienstes unverzüglich mitteilt;
 - der Kunde für die Speicherung der ihm übermittelten Informationen sorgt und zwar so, dass sie jederzeit leicht und sicher zugänglich sind;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung mittels E-Mail/PEC-E-Mail eingegangen ist;
 - der Kunde nach erfolgtem Eingang der Mitteilungen im Posteingang für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der erhaltenen Informationen entstehen können.

Art. 11 - Hinterlegung der Unterschriften

1. Der Kunde ist verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit der Bank ihre Unterschrift in der mit der hinterlegten Unterschrift übereinstimmenden graphischen Form, oder - bei anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien - in einer anderen gesetzlich zugelassenen Form zu verwenden (z.B. elektronische Unterschrift).

Art. 12 - Mitinhaberschaft

1. Lautet der Vertrag auf den Namen mehreren Personen, so können alle Mitinhaber, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, die Geschäftsfälle zu diesem Vertrag getrennt in Auftrag erteilen, unter voller Entlastung der Bank auch den anderen Mitinhabern gegenüber. Falls hingegen eine gemeinsame Verfügungsberechtigung vereinbart wurde, so können die Geschäftsfälle zu diesem Vertrag ausschließlich von allen Mitinhabern gemeinsam in Auftrag gegeben werden.
2. Die Verfügungsberechtigung kann nur durch gleichlautende Mitteilungen aller Inhaber an die Bank abgeändert oder widerrufen werden, während die Beendigung der Geschäftsbeziehung auch auf Anfrage eines einzelnen Mitinhabers erfolgen kann, der die Verpflichtung übernimmt, die anderen Mitinhaber zu informieren.
3. Für etwaige aus irgendeinem Grund durch Handlungen oder Versäumnisse auch nur eines Mitinhabers entstandene Verbindlichkeiten, haften alle Mitinhaber gegenüber der Bank als Gesamtschuldner.
4. Im Todesfall oder bei eingetretener Handlungsunfähigkeit eines der Mitinhaber behält jeder der übrigen Mitinhaber das freie Verfügungsrecht über die Geschäftsbeziehung. Dieses Recht steht auch den Erben des Mitinhabers zu, die es jedoch gemeinsam ausüben müssen, sowie dem gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen.
5. In den im vorhergehenden Absatz genannten Fällen muss die Bank das Einverständnis aller Mitinhaber, der eventuellen Erben und des gesetzlichen Vertreters des Handlungsunfähigen einholen, wenn einer derselben auch nur mit einem Einschreibebrief Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist der Bank gegenüber erst wirksam, wenn sie die Mitteilung erhalten hat und 3 Bankarbeitstage verstrichen sind.
6. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Mitteilungen und Zustellungen von Seiten der Bank nur einem der Mitinhaber übermittelt werden, mit voller Wirkung gegenüber den anderen Mitinhabern.

Art. 13 - Kommissionen und Spesen

1. Der Kunde ist verpflichtet die Gebühren, die Kommissionen und die vereinbarten Spesen zu zahlen, sowie eventuelle Steuern und Spesen jeglicher Art, die für die Bank in Verbindung mit Pfändungen und Beschlagnahmen auf Anlageprodukte entstehen und die er zur Gänze tragen muss, auch dann, wenn diese Kosten nicht von demjenigen zurückverlangt werden können, der das entsprechende Verfahren eingeleitet oder betrieben hat.
2. Die Kommissionen und Spesen, die der Kunde direkt an Produktgesellschaften/Emittenten zahlt, werden zwischen Kunde und Emittent bei Vertragsabschluss vereinbart.
3. Die Bank informiert den Kunden über die anfallenden Kosten und Spesen der Produktgesellschaften vor Vertragsabschluss bzw. der Kosten und Spesen der Ausführungsplätze vor Auftragserteilung.
4. Die Vorab-Informationen zu den Anreizen Dritter zu Gunsten der Bank sind zusammenfassend in der vorvertraglichen Information enthalten. Über das konkrete Ausmaß wird der Kunde vor Auftragserteilung informiert.
5. Alle Belastungen und Gutschriften, der Gegenwert der Finanzprodukte und alle Spesen, Kommissionen sowie anderen Beträge, die der Kunde der Bank laut vorangehenden Absätzen schuldet, werden auf dem im jeweiligen Auftrag angeführten Kontokorrent geregelt.
6. Die Bank berichtet dem Kunden jährlich über die gesamten Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf die Finanzinstrumente als auch die Wertpapier- und Nebendienstleistungen. Diese Information zeigt die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage auf. In dieser Information berichtet die Bank dem Kunden auch über die gesamten Anreize, die die Bank auf den Anlageprodukten im Bestand des Kunden erhalten hat. Insofern geschuldet, übermittelt die Bank dem Kunden jährlich die Bescheinigung zu Kapitalgewinnen-verlusten (Capital Gain).

Art. 14 - Gesamtschuldnerische, unteilbare Haftung des Kunden

1. Alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank werden - auch bei Mitinhaberschaft - gesamtschuldnerisch und unteilbar, auch gegenüber Dritten Anspruchsberechtigten des Kunden selbst, übernommen.

Art. 15 - Abänderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen

1. Es wird vereinbart, dass die Bank berechtigt ist, die Preise und die übrigen Vertragsbedingungen, einseitig auch zu Ungunsten des Kunden abzuändern.
2. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, kann die Bank die Bedingungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Legislativdekretes Nr. 206/2005 (sogenannter Verbraucherkodex) abändern. Bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes informiert die Bank den Kunden, der Verbraucher ist, schriftlich über die Änderung, der 15 Tage Zeit hat, nach Erhalt dieser Mitteilung das Recht auszuüben, ohne Abschluss- und Strafgeldern von diesem Vertrag zurückzutreten.

Art. 16 - Vertragsdauer und Rücktritt

1. Dieser Vertrag hat unbestimmte Dauer, und jede Partei kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von 15 Tagen mit

- Einschreiben mit Rückantwort aufkündigen.
2. Falls der Kunde Verbraucher ist, kann er ohne Vorankündigung von diesem Vertrag zurücktreten. Dieses Kündigungsrecht ohne Vorankündigung steht auch der Bank zu, falls ein rechtfertigender Grund vorliegt und sie den Kunden umgehend mittels Einschreiben mit Rückantwort darüber informiert. Der Rücktritt des Kunden wird der Bank gegenüber wirksam, sobald sie die entsprechenden Unterlagen erhalten hat.
 3. Die Aufträge, die vor Erhalt der Kündigung erteilt wurden, bleiben aufrecht.
 4. Der Rücktritt kann vom Kunden unter Einhaltung der beschriebenen Vorgangsweise ohne Strafgebühren und ohne Löschungsbesen erfolgen, ausgenommen der Spesen, die die Bank für Zusatzdienste trägt, die das Mitwirken eines Dritten notwendig machen und unter der Bedingung, dass diese Spesen gemäß den geltenden Bestimmungen dokumentiert sind.

Art. 17 - Säumigkeit des Kunden

1. Falls der Kunde nicht pünktlich und vollständig seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, fordert ihn die Bank mittels Einschreiben mit Rückantwort auf, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt des Schreibens die entsprechende Zahlung zu leisten.
2. Unbeschadet der Vereinbarungen im vorangehenden Absatz, kann die Bank ihre Rechte gegenüber dem Kunden, der seine direkten oder indirekten Verpflichtungen nicht erfüllt, geltend machen indem sie eine angemessene Menge der verwahrten Finanzprodukte direkt oder über einen zugelassenen Intermediär veräußert. Die Bank deckt ihre Forderungen aus dem Nettoerlös ab und hält den Rest zur Verfügung des Kunden. Falls die Bank nur einen Teil der Finanzprodukte verkauft hat, verwahrt sie die übrigen zu denselben Bedingungen.

Art. 18 - Beschwerden und andere Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung

1. Für jeden zwischen den Parteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall stehen dem Kunden vor Anrufung des ordentlichen Gerichts die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung.
2. Der Kunde kann bei der Bank, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Weg (RAIFFEISENKASSE PARTSCHINS GENOSSENSCHAFT, SPAUREGGSTRASSE 12, 39020 PARTSCHINS, PEC08175@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.PARTSCHINS@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0473/967766) eine Beschwerde einbringen. Die Bank antwortet innerhalb von 60 Tagen.
3. Hat der Kunde keine befriedigende oder überhaupt keine Antwort erhalten, so kann er sich an die Schiedsstelle "Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" bei der Consob wenden. Diese Schiedsstelle bietet die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen Anlegern und Bank- und Finanzintermediären im Bereich der Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Streitwert von 500.000 Euro, die sich infolge der Missachtung und Verletzung der Sorgfaltspflicht, der vertraglichen Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zu Korrektheit und Transparenz seitens der Intermediäre ergeben haben, beizulegen. Für Schäden, die nicht direkt aus der Nichterfüllung oder der Verletzung der ob genannten Pflichten von Seiten der Bank entstanden sind oder nicht vermögensrechtlicher Natur sind, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. Weitere Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe kann der Kunde auf der Homepage www.acf.consob.it einsehen oder bei der Bank nachfragen. Das Recht des Kunden, den ACF anzurufen, kann nicht Gegenstand eines Verzichts bilden und kann immer ausgeübt werden, auch dann wenn vertraglich andere Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung vereinbart werden.
4. Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione di controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it) angestellt. Das Recht des Kunden, sich an die Banca d'Italia zu wenden und jederzeit ein ordentliches Gericht anzurufen, bleibt davon jedenfalls unberührt.
5. Sollte der Kunde beabsichtigen, das ordentliche Gericht für einen über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall anzurufen, so ist er jedenfalls verpflichtet, vorab das Verfahren bei der Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario gemäß Absatz 4 anzustellen oder aber die im Absatz 3 beschriebene Prozedur vor der Schiedsstelle bei der Consob einzuleiten; dies im Sinne des Art. 5 Absatz 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 zur verpflichtenden Mediation und bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Parteien, auch nach Abschluss des Vertrages zu vereinbaren, sich an eine andere Organisation als die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario, sofern in das entsprechende Register beim Justizministerium eingetragen, für die Ausführung der Mediation zu wenden. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

Art. 19 - Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Dieser Vertrag, die Aufträge und die Mitteilungen zwischen den Parteien werden in deutscher Sprache verfasst, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kunden.
2. Für alle aus der Anwendung dieses Vertrages herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Bank ihren Rechtssitz hat; handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher ist jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
3. Dieser Vertrag ist vom italienischen Gesetz geregelt.

Abschnitt II - Platzierung von Finanzprodukten ohne feste Übernahmeverpflichtung

Art. 1 - Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Platzierung von Anlageprodukten beschreibt die Tätigkeit der Bank, von Dritten angebotene Anlageprodukte zu platzieren.
2. Im Rahmen dieser Dienstleistung unterzeichnet der Kunde bei der Bank eine Vertragsvereinbarung mit dem Emittenten des Anlageprodukts. In dieser Vereinbarung werden unter anderem auch die Kosten vereinbart, die der Emittent dem Kunden direkt belastet.
3. Die Zielmarktpflichtung und die Prüfung des Anlegerprofils nimmt die Bank vor.

Abschnitt III - Anlageberatung

Art. 1 - Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Die Anlageberatung beschreibt die Dienstleistung der Bank, dem Kunden als Anleger oder potentieller Anleger persönliche Empfehlungen abzugeben, entweder auf dessen Aufforderung hin oder auf Initiative der Wertpapierfirma, die sich auf ein

- oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen.
- Die Empfehlung der Bank beinhaltet eine Erklärung zur Geeignetheit und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Der Eignungsbericht informiert über die Gültigkeitsdauer der Empfehlung, die die Bank gibt.
 - Die Anlageberatung wird von der Bank ausschließlich in Verbindung mit anderen vertraglich vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbracht.
 - Gegenstand der Anlageberatung sind die Anlageprodukte, die nach Gattungen gruppiert in der Anlage 2 zum Vertrag angeführt sind.
 - Anlageprodukte des Kunden, die dieser außerhalb der Anlageberatung erwirbt und Anlageprodukte, die der Kunde anderenorts erworben hat und zur Bank überträgt, sind nur dann Gegenstand der Anlageberatung, wenn das Anlageprodukt zur Gruppe von Anlageprodukten gehört, für welche die Bank Anlageberatung anbietet.
 - Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Verfügung, der das Ergebnis der aktuellen Geeignetheitsprüfung der Anlageprodukte in seinem Bestand zum Gegenstand hat.
 - Die Bank setzt für diese Wertpapierdienstleistung ausschließlich spezifisch ausgebildete Mitarbeiter ein und gibt die Empfehlungen in der vertraglich vereinbarten Form ab.

Art. 2 - Die erweiterte, nicht unabhängige Basisberatung

- Die Bank bietet diese Wertpapierdienstleistung in der Form der nicht unabhängigen Anlageberatung an. Dies bedeutet, dass auch Anlageprodukte für deren Vertrieb die Bank Anreize einnimmt, Gegenstand dieser Anlageberatung sein können.
- Die angebotene Wertpapierdienstleistung erfolgt in der Form der erweiterten Basisberatung, was bedeutet, dass:
 - dem Kunden im Rahmen der Beratung einzelne Anlageprodukte empfohlen werden, wobei das Anlegerprofil den Merkmalen und den Risiken des Produkts gegenübergestellt wird;
 - der Kunde zu jedem Geschäftsfall mit Anlageprodukten beraten wird, sprich Zeichnung und Kauf, Rückkauf und Verkauf, Halten sowie Tausch (Switch);
 - die Aktualität des Anlegerprofils und die Vereinbarkeit desselben mit den Anlageprodukten im Bestand des Kunden mindestens jährlich überprüft wird und dem Kunden über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet wird.

Art. 3 - Weitere Formen der Anlageberatung

- Durch entsprechende Zusatzvereinbarungen zu diesem Rahmenvertrag können Bank und Kunde weitere Formen der Anlageberatung vereinbaren, bei denen entweder die Eignung zwischen dem gesamten Vermögen des Kunden bei der Bank und seinem Anlegerprofil festgestellt wird, die Beratungs- und Prüfungsperiodizität erhöht werden oder andere zusätzliche Kriterien geprüft werden.

Art. 4 - Verantwortung der Bank

- Die Anlageempfehlungen der Bank verpflichten den Kunden in keiner Art und Weise; die Anlageentscheidung obliegt allein dem Kunden.
- Die Bank garantiert bei der Anlageberatung nicht den Ausgang des empfohlenen Geschäfts mit Anlageprodukten, sondern beschränkt sich auf die Beratung.
- Die Anlageberatung kann von der Bank nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die Informationen zum Anlegerprofil des Kunden aktuell sind. Sollte das Anlegerprofil verfallen sein und nicht mehr erneuert werden, beschränkt sich die Wertpapierdienstleistung auf die Erfüllung der vereinbarten Berichte zum Wertpapierbestand des Kunden.

PARTSCHINS, am

Die Bank

Der Kunde

RAIFFEISENKASSE PARTSCHINS
GENOSSENSCHAFT

x
. HILFS NDG

Der Kunde erklärt, im Sinne des Artikel 1341 Absatz 2 Zivilgesetzbuch folgende Bestimmungen besonders anzunehmen:

Besondere Bedingungen

Die Konsequenzen der Nichteignung

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

Artikel 3 (Auftragserteilung), Artikel 12 (Mitinhaberschaft), Artikel 14 (Gesamtschuldnerische, unteilbare Haftung des Kunden), Artikel 15 (Änderung der Bedingungen), Artikel 16 (Rücktritt), Artikel 17 (Säumigkeit des Kunden), Artikel 18 (Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung), Artikel 19 (Gerichtsstand und anwendbares Recht);

Abschnitt III - Anlageberatung

Artikel 4 (Verantwortung der Bank)

Der Kunde

x
. HILFS NDG

Der Kunde erklärt eine Ausfertigung dieses Vertrages sowie die vorvertragliche Information erhalten zu haben und über sein Recht

informiert worden zu sein jederzeit auch nach Abschluss des Vertrages eine aktuelle Ausfertigung desselben zu erhalten. Falls der Vertrag in elektronischer Form abgeschlossen wird, erklärt sich der Kunde mit der Übermittlung der Vertragskopie in telematischer Form einverstanden.

Der Kunde

x
. HILFS NDG

Bestätigung der Unterzeichnung in Anwesenheit des
Mitarbeiters
(Außer das Dokument wird digital unterzeichnet)

Der Mitarbeiter der Bank

.....
HALLER BRIGITTE